

bez

123-4876

4. September 2001

***Ergebnisprotokoll der 7. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Planung und Erschließung „Neue Harth“
am 27.8.2001, 17.00 Uhr in Zwenkau***

Leitung: Herr Ehme, Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes „Neue Harth“

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Beschlussfähigkeit: durch Anwesenheit von 6 stimmberechtigten Mitgliedern des Zweckverbandes gegeben

Die Einladungen sowie die Unterlagen für die 7. Verbandsversammlung wurden am 17. 08. 2001 an die Verbandsräte verschickt. Bereits mit Schreiben vom 25. 07. 2001 erhielten die Verbandsräte den Entwurf des B-Planes "Neue Harth-Nord" um ausreichend Zeit zu haben, den B-Plan für den Satzungsbeschluss zu prüfen. Am 17. 08. 2001 erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung in der LVZ. Mit Schreiben vom 21. 08. 2001 wurden den Verbandsräten die Ergänzung der Abwägung derjenigen Stellungnahmen übergeben, welche erst am Schluss des Auslegungszeitraumes (10. 08. 2001) bzw. nach Beendigung der Auslegungszeit eingegangen waren.

TOP 1 Protokollkontrolle der 6. Verbandsversammlung

Das Ergebnisprotokoll der 6. Verbandsversammlung wird bestätigt.

TOP 2 Wahl des Verbandsvorsitzenden

Im Rahmen der im Juni stattgefundenen Bürgermeisterwahlen wurde der Zweckverband Neue Harth durch das Regierungspräsidium Leipzig mit Schreiben vom 30. Mai 2001 darauf hingewiesen, dass der Verbandsvorsitzende, Herr Bürgermeister Ehme, Inhaber eines kommunalen Wahlamtes ist und mit Ende der Amtszeit als Bürgermeister auch dessen Amtszeit als Verbandsvorsitzender endet. Die Amtszeit lief am 31. Juli 2001 aus. Herr Ehme wurde am 10. Juni 2001 als Bürgermeister der Stadt Zwenkau wiedergewählt.

Gemäß § 56 Abs. 2 S.2 SächsKomZG ist die Position des Zweckverbandsvorsitzenden am 27. August 2001 neu zu besetzen. Herr Bürgermeister Ehme stellt sich für diese Aufgabe erneut zur Wahl.

Herr Bürgermeister Ehme wird als Verbandsvorsitzender einstimmig wiedergewählt.

Die Tagesordnungspunkte 3 und 4 wurden zusammen behandelt, da der Städtebauliche Vertrag - Ausgleichsmaßnahmen (TOP 4) Voraussetzungen enthält, die vor dem Satzungs-beschluss des Bebauungsplanes „Neue Harth-Nord“ (TOP 3) erfüllt sein müssen. Insofern wurde zuerst über die Beschlussvorlage Nr. VII / 002 / 2001 und erst danach über die Beschlussvorlage Nr. VII / 001 / 2001 abgestimmt.

TOP 3 Abwägungs- und Satzungsbeschluss B-Plan „Neue Harth - Nord“ - Beschlussvorlage

Der Geschäftsführer des Zweckverbandes, Herr Bez, stellte zusammenfassend den Verfahrensweg für den Bebauungsplan dar. Insbesondere ging Herr Bez nochmals auf diejenigen Sachverhalte ausführlicher ein, welche während des Verfahrens die größten Schwierigkeiten bereiteten. Vor allem die Klärung der veränderten Rechtslage hinsichtlich der UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens erforderte sehr viel Zeit. Es gibt im Regierungsbezirk Leipzig bisher kein Bebauungsplanverfahren, in welchem das 2-stufige UVP-Verfahren durchgeführt wurde. Des Weiteren kam als besondere Erschwernis hinzu, dass das Vorhaben Familien- und Freizeitpark nicht nur Befürworter, sondern auch eine erhebliche Zahl an Gegnern hat. Die Auseinandersetzung bzw. der Dialog mit den Kritikern des Vorhabens hat sehr viel Zeit in Anspruch genommen. Der Zweckverband hat frühzeitig damit begonnen, bereits im Vorfeld der öffentlichen Auslegung alle Protestbriefe zu beantworten mit dem Ziel, dadurch etwas mehr Sachlichkeit in die teilweise sehr emotional geführte Diskussion zu bringen. In diesem

Zusammenhang ist auch auf die Vereinbarung mit der Stadt Markkleeberg hinzuweisen, die im März dieses Jahres unterschrieben wurde. Inwieweit es dem Zweckverband letztendlich gelungen ist, hier etwas mehr Objektivität in die Diskussion zu bringen, lässt sich daran abschätzen, dass es im ROV noch etwa 3.000 Unterschriften gegen dieses Vorhaben gab. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gaben 23 Bürger bzw. Interessengruppen eine Stellungnahme ab.

Danach erläuterte der stellvertretende Geschäftsführer, Herr Braun, die wesentlichen Änderungen, die zur Neuauslegung des Bebauungsplanes geführt haben sowie die Vorgehensweise bei der Abwägung. Zudem informierte er über die Ergebnisse der Auslegung, welche im Zeitraum vom 11.7.2001 bis zum 10.8.2001 stattgefunden hat. Insgesamt haben 22 Träger öffentlicher Belange während dieses Zeitraumes eine erneute Stellungnahme abgegeben. Stellungnahme von Bürgern gab es keine.

Im Ergebnis der Abwägung ist festzuhalten, dass das Regierungspräsidium die Maßgaben des Raumordnungsverfahrens als erfüllt ansieht. Erhebliche Bedenken hatten folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Dritte gegen den Bebauungsplan „Neue Harth-Nord“ vorgetragen: Stadt Markkleeberg, Kommunales Forum Südraum, Ökolöwe e.V. und die Bürgerinitiative Knauthain / Knautkleeberg. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahmen der Stadt Markkleeberg mit der Stellungnahme des Kommunalen Forums in vielen Punkten gleich ist. Hinsichtlich der Abwägung führte Herr Braun weiter aus, welche Bedenken und Hinweise von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt wurden.

Herr Dr. Lütke Daldrup fragte nochmals konkret zur Höhengestaltung innerhalb des B-Planes nach. Herr Braun erläuterte anhand der Planzeichnung, welche Höhen in welchem Teil des Freizeitparkes möglich sein werden (siehe Festsetzung 1.2.1.3). Er führte aus, dass das SO1 Gebiet in drei Höhenzonen gegliedert ist. In den Höhenzonen, welche den Lärmzonen A und B entsprechen, sind insgesamt 15 bauliche Anlagen zulässig, die über die Grundhöhe von etwa 20 m hinausreichen. Drei Anlagen sind zulässig, welche eine Höhe von bis zu 70 m erreichen können. Die Standorte dieser drei Anlagen müssen in der Lärmzone A, d.h. im Kernbereich des Freizeitparkes liegen, wobei einschränkend hinzukommt, dass im Radius von 400 m um die Bistumshöhe kein Bauwerk bzw. bauliche Anlage den Turm der Bistumshöhe überragen darf. In der Lärmzone D, derjenige Höhenzone, welche in Richtung Hartmannsdorf liegt, ist das Überschreiten der Grundhöhe von 135 ü.NN durch Bauwerke und baulichen Anlagen ausgeschlossen. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen betragen in diesem Teil des zukünftigen Parkes, bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von etwa 120 m ü.NN,

etwa 15 m.

Zur Frage von Herrn Dr. Lütke Daldrup über die Lärmbelastung einer Bühne führte Herr Bez aus, dass durch den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) für die jeweiligen Lärmzonen ein Lärmkontingent festgesetzt ist, welches durch den Betreiber des Familien- und Freizeitparks ausgestaltet werden kann. Für den Zweckverband sind die im B-Plan festgesetzten Grenzwerte entscheidend. Auf die Frage von Herrn Dr. Lütke Daldrup, wo eine Bühne für 3.000 Zuschauer zulässig sei, antwortet Herr Bez, dass Bühnen Bestandteil eines jeden Freizeitparks sind und diese dort zulässig sind, wo die festgesetzten Grenzwerte eingehalten werden. Dies hängt davon ab, welche Lärmbelastungen innerhalb der einzelnen Lärmzone bereits vorhanden seien. Für den Zweckverband war es wichtig, die Rahmenbedingungen für die zulässigen Lärmbelastungen festzulegen. Es liegt nicht im Interesse des Zweckverbandes, jedes Fahrgeschäft bzw. jede Einrichtung einzeln zu beurteilen. Mit der Festlegung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln bleibt es dem Betreiber überlassen, ob er an einem Standort innerhalb des Parkes eine Bühne für 3.000 Zuschauer errichtet oder eine Vielzahl von Fahrgeschäften installiert. Mit der Erteilung der Baugenehmigung wird auch die Einhaltung der im B-Plan festgesetzten IFSP überprüft.

Des Weiteren wies Herr Dr. Lütke Daldrup darauf hin, dass der Landschaftsverbund im Bereich des Freizeitparks eine Größe von 350 - 800 m beträgt und damit die Vorgaben des Braunkohlenplanes weit übersteigt.

Es wird über den im Sitzungssaal des Rathauses Zwenkau ausgehängten B-Plan abgestimmt.

Abstimmungsergebnis zur Beschlussvorlage Nr. VII / 001 / 2001: 6/0/0

TOP 4 Städtebaulicher Vertrag - Ausgleichsmaßnahmen Beschlussvorlage Nr. VII / 002 / 2001

Herr Bez erläuterte die wesentlichen Inhalte des Städtebaulichen Vertrages zu den Ausgleichsmaßnahmen. Der vorliegende Vertrag soll die Durchführung zur Regelung der Ausgleichsmaßnahmen, für die nach Abwägung für die im Geltungsbereich des B-Plans „Neue Harth Nord“ zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, einschließlich der Umwandlung von Wald nach dem Sächsischen Waldgesetz absichern. In der VI. Verbandsversammlung (22. 06. 2001) wurde der erste Städtebauliche Vertrag (Grundvertrag) beschlossen. Dieser regelt die Übernahme der

erforderlichen Planungs- und Erschließungskosten. Insbesondere sieht er in § 5 Abs. 2 vor, dass *„die Ausgleichsmaßnahmen, die nach Maßgabe der Abwägung für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe erforderlich sind, durch Vertrag geregelt werden können und die Event Park GmbH & Co. KG gemäß § 5 Abs. 4 alle Kosten im Zusammenhang mit der erforderlichen Waldumwandlung einschließlich der Kosten der Maßnahmen zum Ausgleich sowie etwaigen erforderlichen Grunderwerb übernehmen wird.“*

Diese Maßgabe wird durch den vorliegenden Städtebaulichen Vertrag - Ausgleichsmaßnahmen erfüllt. Gemäß § 3 i.V.m. § 4 des Städtebaulichen Vertrages zum Ausgleich hat die EVENT PARK GmbH & Co. KG sicherzustellen, dass der erforderliche Ausgleich grundsätzlich möglich ist. Sie verpflichtet sich dazu, dem Zweckverband bis zum Satzungsbeschluss notariell beurkundete Optionen zum Erwerb oder zur Duldung der Aufforstung von mindestens 104.9 ha vorzulegen. Diese notariell beglaubigten Verträge liegen dem Zweckverband vor. Insofern sind die Anforderungen an die Erfüllung der Ausgleichsmaßnahmen erfüllt.

Herr Grosser beantragte die Begründung zur Beschlussvorlage dahingehend zu ändern, dass die EVENT PARK GmbH sicherzustellen hat, dass sie bereit und in der Lage ist, das Biotopverbundsystem u.a. durch Aufforstung wiederherzustellen. Der Städtebauliche Vertrag § 2 Abs. 3 „Benennung der Eingriffe und der Ausgleichsmaßnahmen“ (vorletzter Satz) sollte entsprechend dem Vorschlag von Herrn Grosser wie folgt ergänzt werden: *„Innerhalb der Waldersatzflächen sind kleinflächig Biotopstandorte anzulegen und im Kontext mit dem Auwaldcharakter zu Biotopverbundsystemen zu entwickeln.“* Seitens des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers wurde darauf hingewiesen, dass dies nur auf den Ausgleichsflächen möglich sein wird, welche die Eigenschaften des Ökosystems „Auewald“ (Wasserläufe, periodische Überflutungen) erfüllen. Dort wo diese Voraussetzungen vorhanden sind, wird der Zweckverband darauf Einfluss nehmen, dass ein Auewald als Teil des Biotopverbundsystemes entsteht.

Über den Beschluss wird unter der Maßgabe, dass die Ergänzungen von Herrn Grosser in der Begründung zur Beschlussvorlage und in den Text des Städtebaulichen Vertrag-Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen werden, abgestimmt.

Abstimmungsergebnis zur Beschlussvorlage Nr. VII/ 002/ 2001: 6/0/0

Die Tagesordnungspunkte 5 bis 8 wurden zusammenhängend vorgetragen, da diese Beschlüsse alle im Kontext der 1. Satzungsänderung stehen.

TOP 5 Aufhebung von Beschlüssen - Beschlussvorlage Nr. VII / 003 / 2001

In der 6. Verbandsversammlung wurden folgende drei Beschlüssen gefasst, welche wieder aufgehoben werden mussten, da sie in der beschlossenen Form nicht genehmigungsfähig waren:

Beschluss VI / 002 / 2001 "1. Satzungsänderung" war nicht genehmigungsfähig, da ein Vergabeausschuss aus mindestens vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehen muss. Des Weiteren darf die Geschäftsführung nicht Mitglied des Vergabeausschusses sein, da sie nicht der Verbandsversammlung angehört. Ferner ist es nicht zulässig, dem Verbandsvorsitzenden das Recht einzuräumen, Verpflichtungsgeschäfte in unbegrenzter Höhe einzugehen.

Beschluss VI / 003 / 2001 "Satzung über die Aufwandsentschädigung" muss aufgehoben werden, da die Bezahlung einer Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung unzulässig ist.

Beschluss VI / 004 / 2001 "Vergabe- und Verfahrensregeln" steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschluss VI / 002 / 2001 1. Satzungsänderung. Durch die jetzt vorgeschlagene Regelung ist die Einrichtung eines Vergabeausschusses nicht mehr vorgesehen

Das Ziel des Zweckverbandes ist es, eine effektive Form für die Vergabe der Baulose für die äußere Erschließung des Familien- und Freizeitparkes zu finden. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium hat sich der Zweckverband dahingehend verständigt, keinen Vergabeausschuss mehr zu bilden, da ein solches Gremium - wie oben bereits erwähnt - aus mindestens vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehen müsste. Da jedoch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Neue Harth lediglich aus sechs Verbandsräten besteht, ist die Einrichtung eines Vergabeausschusses zur Entlastung der Verbandsversammlung mit nahezu der gleichen Anzahl an Mitgliedern nicht zielführend. Um das Vorhaben möglichst rasch umsetzen zu können, verständigte man sich auf folgende Lösung. Die Verbandsversammlung legitimiert den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsführung das Vorhaben über den Bau- und Finanzierungsbeschluss (Beschlussvorlage Nr. VII / 006 / 2001) umzusetzen. Gleichzeitig wird die Verbandssatzung dahingehend geändert, dass der Verbandsvorsitzende ermächtigt wird, Verpflichtungsgeschäfte für den Zweckverband bis zu einem Betrag von 2,5 Mio Euro einzugehen. Dem Geschäftsführer wird dieses Recht bis zu einem Betrag von 260.000 Euro eingeräumt (Beschlussvorlage Nr. VII / 004 / 2001).

Abstimmungsergebnis zur Beschlussvorlage Nr. VII/ 003/ 2001: 6/0/0**TOP 6 Satzungsänderung - Beschlussvorlage Nr. VII / 004 / 2001**

Die Änderung des § 8 „Beschlüsse der Verbandsversammlung“ wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Leipzig neu formuliert. Die neue Fassung legt das Beschlussprozedere eindeutig und klar fest.

Die Satzungsänderungen in § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 berechtigen den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsführer, Verpflichtungsgeschäfte für den Zweckverband bis zu einem Betrag von 2,5 Mio Euro bzw. 260.000 Euro einzugehen. Diese Satzungsänderung ist - wie unter TOP 5 bereits erwähnt - im Zusammenhang mit dem Beschluss Nr. VII / 006 / 2001 „Bau- und Finanzierungsbeschluss“ zu sehen. Der Bau- und Finanzierungsbeschluss führt unter Punkt 4.2 Kostenzusammenstellung die einzelnen Baulose mit den jeweiligen Bruttobeträgen auf. Durch den Bau- und Finanzierungsbeschluss wird der Verbandsvorsitzende bzw. der Geschäftsführer befugt, Verpflichtungsgeschäfte bis zu den in der Satzungsänderung festgelegten Beträgen einzugehen. Lediglich für den Parkplatz, mit einer Gesamtinvestitionssumme von 7,2 Mio DM, wird ein Beschluss durch die Verbandsversammlung erforderlich sein. Mit dieser Satzungsänderung hat der Zweckverband die Voraussetzung dafür geschaffen, dass das Vorhaben, d.h. die Auftragsvergabe, vor dem Hintergrund der sehr kurzen Realisierungszeit von etwa 7 Monaten, rasch und unbürokratisch durchgeführt werden kann.

Abstimmungsergebnis zur Beschlussvorlage Nr. VII / 004 / 2001: 6/0/0**TOP 7 Entschädigungssatzung - Beschlussvorlage Nr. VII / 005 /2001**

Die Entschädigungssatzung wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Leipzig überarbeitet. Entschädigungsberechtigt sind die ehrenamtlich tätigen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung. Pro Sitzung wird rückwirkend zum 01.01. 2001 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro bezahlt.

Abstimmungsergebnis zur Beschlussvorlage Nr. VII / 005 / 2001: 6/0/0

TOP 8 Bau- und Finanzierungsbeschluss Beschlussvorlage Nr. VII / 006 / 2001

Der Geschäftsführer der LESG, Herr Huwe, erläuterte den Bau- und Finanzierungsbeschluss. So sind für das Jahr 2001 13 Mio DM für Baumaßnahmen und für das Jahr 2002 12,7 Mio DM vorgesehen (Summe: 25,7 Mio DM). Es werden Baukostenzuschüsse getätigt für die Medienerschließung und die B 186.

Herr Ehme führte zu diesem Punkt nochmals aus, dass durch den Bau- und Finanzierungsbeschluss sichergestellt wird, dass nicht für jedes Baulos eine Verbandsversammlung einberufen werden muss. Durch den Bau- und Finanzierungsbeschluss werden der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer legitimiert, die Baumaßnahmen im Auftrag des Zweckverbandes durchzuführen. Nur durch diese Regelung ist es möglich, den enge Zeitrahmen für die Erschließungstätigkeiten einzuhalten.

Dr. Lütke Daldrup fragte nach, ob der Haushalt des Zweckverbandes durch diesen Beschluss belastet würde. Dies wurde von Herrn Bez verneint. 80 % der äußeren Erschließungsmaßnahme werden über GA-Mittel finanziert. Die verbleibenden 20 % trägt die EVENT PARK GmbH & Co. KG.

Abstimmungsergebnis zur Beschlussvorlage Nr. VII / 006 / 2001: 6/0/0

Die Tagesordnungspunkte 9 und 10 wurden zusammen vorgetragen.

TOP 9 Beschluss des Erbbaurechtsvertrages Beschlussvorlage Nr. VII / 007 / 2001

Der Zweckverband Neue Harth schließt mit der EVENT PARK GmbH & Co.KG aus fördermittelrechtlichen Gründen einen Erbbaurechtsvertrag. Damit wird der Parkplatz, der öffentlich gewidmet werden wird, einschließlich des für die Parkplatzentwässerung erforderlich Regenrückhaltebeckens über einen Zeitraum von 25 Jahren auf den Zweckverband übertragen. Betreuung und Unterhalt des Parkplatzes wird die EVENT PARK GmbH & Co.KG übernehmen. Vor der notariellen Beurkundung des Erbbaurechtsvertrages wird ein Betreibervertrag zwischen den Vertragsparteien geschlossen. Dieser Vertrag liegt in abgestimmter Form vor.

Herr Dr. Lütke Daldrup führte an, dass in der Beschlussvorlage stehen sollte, dass nicht

„der“, sondern „ein“ Erbbaurechtsvertrag geschlossen werden kann, da sich der Vertrag in Details noch verändern kann.

Über den Beschluss wird unter der Maßgabe, dass die Anregung von Herrn Dr. Lütke Daldrup aufgenommen wird, abgestimmt.

Abstimmungsergebnis zur Beschlussvorlage Nr. VII / 006 / 2001: 6/0/0

TOP 10 Beschluss des Kaufvertrages - Beschlussvorlage Nr. VII / 008 / 2001

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Zweckverbandes und zur Sicherung der äußeren Erschließung muss der Zweckverband aus fördermittelrechtlichen Gründen die Flächen der Erschließungsstraße erwerben. Aus diesem Grund wird zwischen der EVENT PARK GmbH & Co. KG und dem Zweckverband ein Grundstückskaufvertrag abgeschlossen. Der Kaufpreis beträgt 1,00 DM. Um den Vollzug der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages realisieren zu können, wird der Verbandsvorsitzende hiermit von der Verbandesversammlung ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke zu erwerben. Die Ermächtigung umfasst das Recht, alle Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, die mit dem Vollzug des vorgenannten Grundstückskaufvertrages in Zusammenhang stehen. Die Verbandesversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden im Auftrag des Zweckverbandes die notarielle Beurkundung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis zur Beschlussvorlage Nr. VII / 008 / 2001: 6/0/0

TOP 11 Information zum Stand des B-Planverfahrens Neue Harth - Süd

Der Geschäftsführer vom Büro Knoll Ökoplan, Herr Stein, welches den Bebauungsplan „Neue Harth-Süd“ bearbeitet, erläuterte den derzeitigen Planungsstand. Der Bebauungsplan soll demnächst an die Träger öffentlicher Belange übergeben werden. Zur Planbearbeitung fanden eine große Anzahl von Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium, der Regionalen Planungsstelle und der LMBV statt. Herr Stein forderte die LMBV auf, sich weiterhin um eine vernünftige Ufergestaltung in Abstimmung mit dem Zweckverband und dem Planungsbüro einzusetzen.

Herr Ehme bat darum, dass der Segelhafen am Westufer stets als „Segelstützpunkt“

bezeichnet werden solle. Er macht außerdem darauf aufmerksam, dass ein dringender Bedarf zur Fortschreibung der Braunkohlenpläne bestehe.

Herr Dr. Lütke Daldrup führte aus, dass die kostengünstige Mitnutzung des Parkplatzes des Freizeitparkes für die Besucher des Zwenkauer Sees möglich sein muss. Dies wird nach Aussage von Herrn Bez durch den Betreibervertrag zwischen Zweckverband und der EVENT PARK GmbH & Co. KG gewährleistet sein.

TOP 12 Sonstiges

Herr Ehme führte in seinem Schlusswort aus, dass innerhalb des letzten Jahres seit Bestehen des Zweckverbandes eine Menge Arbeit geleistet wurde. Die nächsten größeren Themen seien der B-Plan „Neue Harth - Süd“, die Realisierung des Autobahnanschlusses und die Fortschreibung der Braunkohlenpläne. Herr Ehme weist darauf hin, dass der Zweckverband Neue Harth mit einem Verwaltungsaufwand von weniger als 50.000 DM ausgekommen sei. Dies könnte ein Vorbild für andere Konstruktionen der Zusammenarbeit sein.

Die nächste Sitzung des Zweckverbandes wird voraussichtlich im November diesen Jahres stattfinden.

Protokoll angefertigt

Protokoll bestätigt

Protokoll bestätigt

Bez
Geschäftsführer

Ehme
Verbandsvorsitzender

Dr. Lütke Daldrup
stellv.
Verbandsvorsitzender

Datum:

Datum:

Datum:

Anlage: Beschlüsse